

Satzung über die Einrichtung eines Jugendparlamentes bei der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 08.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) In der Stadt Rinteln wird ein Jugendparlament gebildet.
- (2) Das Jugendparlament in der Stadt Rinteln hat die Aufgabe, die Belange der Jugend in der Stadt Rinteln in allen Angelegenheiten der Stadt gegenüber Rat und Verwaltung zu vertreten; in diesem Rahmen kann es auch Anträge an die Stadt stellen. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (3) Wird ein Antrag des Jugendparlamentes in einer Ausschuss oder Stadtratsitzung behandelt, kann der Vorsitzende dem anwesenden Vorsitzenden des Jugendparlamentes oder dessen Stellvertreter im Rahmen der jeweils geltenden Geschäftsordnung das Wort erteilen.
- (4) Für die Aufgaben und Aktionen des Jugendparlamentes werden im städtischen Haushalt jährlich Mittel zur Verfügung gestellt. Diese werden eigenverantwortlich verwaltet. Die Verwendungsnachweise darüber sind regelmäßig der Verwaltung vorzulegen.

§ 2

Zusammensetzung

Der Jugendparlament besteht aus 13 Mitgliedern. Die Tätigkeit im Jugendparlament ist ehrenamtlich.

§ 3

Wahlrecht, Wahlturnus, Wahlzeitraum

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind jugendliche Gemeindegewohner/innen mit Hauptwohnsitz in Rinteln, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag mindestens das 12. und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wahlen zum Jugendparlament finden alle 2 Jahre statt.
- (3) Der Wahlzeitraum wird von der/dem Bürgermeister/in mindestens 60 Tage vor Beginn der Amtszeit festgelegt. Wahlurnen werden an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet (Schulen, Jugendzentrum, Verwaltungsstellen) aufgestellt. Der Wahlzeitraum beträgt 10 Tage.

§ 4

Wahlverfahren

- (1) Jede/r Wahlberechtigte wird von der Stadt Rinteln schriftlich aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag gilt für jeweils eine Person und muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterstützen. Aus dem Wahlvorschlag müssen die Namen und Adressen der Unterstützer klar ersichtlich sein. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn ihnen darüber hinaus eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beigelegt ist.
- (2) Der Wahlvorschlag erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in das Jugendparlament nachzurücken.
- (3) Die Wahlvorschläge können bis zum 14. Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.
- (4) Die Platzziffer auf dem Stimmzettel wird durch Losentscheid bestimmt.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte erhält von der Stadt Rinteln bis zum 4. Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes einen Stimmzettel.
- (6) Jede/r Wahlberechtigte kann 3 Stimmen vergeben; pro einer Bewerberin bzw. einem Bewerber können bis zu 3 Stimmen gegeben werden.
- (7) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

- (8) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis am Tage nach der Abstimmung fest. Dieser setzt sich zusammen aus einem/einer Vertreter/in der Verwaltung und jeweils einer/einem Vertreter/in der im Rat der Stadt Rinteln vertretenen Fraktionen. Weitere Hilfskräfte können zu den Arbeiten des Wahlvorstandes hinzugezogen werden.

§ 5

Persönliche und institutionelle Amtszeit; Nachrücken

- (1) Die Amtszeit eines Jugendparlamentmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit Beginn der institutionellen Amtszeit (Absatz 2).
Sie endet durch:
1. Ablauf der institutionellen Amtszeit;
 2. Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Rinteln;
 3. Niederlegung des Ehrenamtes;
- Vollendet ein Mitglied des Jugendparlamentes während der institutionellen Amtszeit sein 18. Lebensjahr, so endet die persönliche Amtszeit damit nicht.
- (2) Die Amtszeit des Jugendparlamentes (institutionelle Amtszeit) beträgt 2 Jahre. Die erste Amtszeit beginnt am 01.04.2002.
- (3) Endet die persönliche Amtszeit eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 2), so rückt der Bewerber mit der nächsthöchsten gültigen Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ein Mitglied des Jugendparlamentes darf kein kommunales Mandat bei der Stadt Rinteln innehaben.

§ 6

Vorsitzender, Stellvertreter; Geschäftsgang

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die/Der Vorsitzende lädt und beruft das Jugendparlament zu den Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden tritt die/der Bürgermeister/in an deren/dessen Stelle; die/der Bürgermeister/in kann diese Aufgabe auf eine/n Vertreter/in der Verwaltung allgemein oder im Einzelfall delegieren. Es finden jährlich mindestens 4 Sitzungen statt.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die laufende Verwaltung erledigt das Jugendparlament selbst. Er wird dabei von der Verwaltung im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.
- (6) Die Stadtverwaltung hat das Jugendparlament auf Verlangen über die im § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Angelegenheiten, soweit sie für die Arbeit des Jugendparlamentes von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen.
- (7) Das Jugendparlament unterrichtet den Bürgermeister über die Sitzungen des Jugendparlamentes und die dort gefassten Beschlüsse

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2000 in Kraft.

Rinteln, den 08.06.2000

Buchholz
Bürgermeister